

# Prüfung der Aufsicht über die direkte Bundessteuer, Aufwandbesteuerung Eidgenössische Steuerverwaltung

## Das Wesentliche in Kürze

---

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) erlaubt die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in den vorangegangenen zehn Jahren in der Schweiz nicht bereits unbeschränkt steuerpflichtig waren und in der Schweiz nicht erwerbstätig sind. Ende 2018 profitierten rund 4557 Steuerpflichtige von dieser vereinfachten Veranlagung. Sie haben direkte Bundessteuern (DBST) in Höhe von insgesamt 234 Millionen Franken entrichtet.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die 2019 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bei den Kantonen durchgeführte Umfrage zur Kenntnis genommen, mit der die richtige und einheitliche Anwendung von Artikel 14 DBG zur Aufwandbesteuerung überprüft werden sollte. Die EFK hat ausserdem geprüft, ob die Aufsicht über die DBST durch die ESTV angemessen ist.

Nach Ansicht der EFK ist die Umfrage der ESTV zweckgemäss und gründlich durchgeführt worden. Die Umfrage ergab eine nicht vollumfänglich gesetzeskonforme Umsetzung in mehreren Kantonen. Durch die von der ESTV ab 2019 durchgeführten Kontrollen konnten mehrere Steuerdossiers korrigiert und abgeschlossen werden. Weitere Themen müssen bis 2023 weiterverfolgt werden, wie die Berücksichtigung des weltweiten Lebensaufwands bei der Berechnung der Steuer. Nach Auffassung der EFK gibt es hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Verwaltungsratsmitgliedern mit wesentlicher Beteiligung an Schweizer Unternehmen noch Unsicherheiten.

### Unterschiede bei der Anwendung des DBG

Die Umfrage der ESTV hat Praktiken offengelegt, die mit dem DBG nicht vollkommen konform sind, sowie Dossiers, die einer Korrektur bedurften. Das Hauptproblem besteht darin, dass in vierzehn Kantonen der Aufwand nicht genau berechnet oder dokumentiert wurde. Des Weiteren stellte die ESTV mindestens fünf Fälle mit schädlicher Erwerbstätigkeit fest, das heisst einer beruflichen Tätigkeit, die keine Besteuerung nach dem Aufwand zulässt. Bei einigen Steuerpflichtigen werden zusätzliche Abklärungen notwendig sein.

Die Bedingungen, unter denen die Tätigkeiten von Verwaltungsratsmitgliedern eines Schweizer Unternehmens der Aufwandbesteuerung unterworfen werden können, ist je nach Kanton mehr oder weniger restriktiv. Zehn Kantone lassen Einkünfte aus Honoraren bis zu einer gewissen Obergrenze zu (in der Regel zwischen 10 000 und 12 000 Franken im Jahr). Die ESTV erinnerte die Kantone an die Bedingungen, die eine Besteuerung nach dem Aufwand für diese Art von Tätigkeiten ermöglichen würden.

Angesichts der Tatsache, dass es zwei Rechtsgutachten gibt, die zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen kommen, gibt es nach Ansicht der EFK Unsicherheiten hinsichtlich der

Steuersituation von Verwaltungsratsmitgliedern von Schweizer Unternehmen, die wesentliche Beteiligungen daran halten. Aus Sicht der EFK sollte die Situation durch ein Gericht geklärt werden, und zwar durch eine Beschwerde der ESTV zu einem der betroffenen Fälle.

Die ESTV hat die entsprechende Empfehlung 1 abgelehnt. Um ihre Position zu begründen, beruft sie sich auf die im Parlament hängige Motion 20.3850 «Keine Besteuerung nach dem Aufwand bei Verwaltungsratsstätigkeit» bzw. auf die Stellungnahme des Bundesrats. Dieser hat die Motion mit der Begründung abgelehnt, dass die Tätigkeit als Verwaltungsrat allein einer Aufwandbesteuerung nicht entgegenstehen sollte.

Die EFK ist mit der Ablehnung der Empfehlung nicht einverstanden und hat diese gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) unterbreitet. Das EFD befürwortet in seiner Antwort die Ablehnung der Empfehlung und bezieht sich dabei ebenfalls auf die hängige Motion 20.3850. Da die EFK von der Wichtigkeit der Empfehlung überzeugt ist, hat sie den Entscheid des EFD gemäss Artikel 12 Absatz 3 des FKG auch dem Bundesrat vorgelegt. Das Bundesamt für Justiz führt das Verfahren vor dem Bundesrat durch, in Übereinstimmung mit Artikel 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Da eine Entscheidung Zeit braucht, hat die EFK beschlossen, ihren Prüfbericht in seinem jetzigen Stand abzuschliessen.

#### **Die Aufsicht durch die ESTV hat zu einer Verbesserung der Situation geführt**

Diese erste Umfrage der ESTV zur Aufwandbesteuerung erwies sich als nützlich. In Anbetracht der festgestellten Probleme und der politischen Brisanz des Themas war sie absolut notwendig. Die Ergebnisse der Umfrage und die Abklärungen der ESTV bilden eine gute Arbeitsgrundlage für die Kantone, die es ihnen ermöglicht, ihre Praktiken zu korrigieren und zu verbessern.

Die EFK weist jedoch darauf hin, dass die ESTV von ihrem Recht Gebrauch machen sollte, die Veranlagungsverfügungen für die Fälle zu erhalten, die korrigiert werden müssen. Ausserdem muss die ESTV bei unterschiedlicher Auslegung mit den Kantonen die Rechte des Bundes geltend machen.

**Originaltext auf Französisch**